

Satzung des Turnvereins Pirmasens 1863 e.V.

gültig ab 24.09.2021

§ 1 Name , Sitz und Zweck

Der im Jahre 1863 Pirmasens gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Pirmasens 1863 e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, Landessportbundes, Pfälzer Turnerbundes und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein Turnverein Pirmasens 1863 e.V. hat seinen Sitz in Pirmasens. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pirmasens eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 3 Ehrenämter und Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft erhält, wer dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehört. Die Verleihung kann in eine vereinseigene Veranstaltung, z.B. JHV integriert werden

Ehrenmitglieder können auch auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Zudem kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Mitgliedern, die sich, in dem Verein (entfällt) besonders verdient gemacht haben, ein in der Vereinssatzung vorgesehenes Amt ehrenhalber verliehen werden, jedoch nur dann, wenn sie dieses Amt vorher satzungsgemäß bekleidet haben.

Das Übrige regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Er ist innerhalb der Frist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere

- a. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen nach Ablauf von sechs Monaten trotz einmaliger Mahnung im Rückstand verbleibt
- b. bei groben Vergehen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- c. wegen unehrenhaften Betragens

d. wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Dieser Beschluss muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe Mitteilung von seinem Ausschluss zu machen. Ihm steht der Einspruch gegen diese Entscheidung zu. Dieser Einspruch ist binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das Ehrengericht. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

Eine Wiederaufnahme in den Verein im Falle des unter Punkt a) genannten Ausschlusspunktes kann nur dann erfolgen, wenn die rückständigen Mitgliedsbeiträge beglichen worden sind.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr bei Eintritt und einen Beitrag zu entrichten. Näheres bestimmt die Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 7 Vereinsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in schriftlicher Form durch den Vorstand oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse. Zwischen dem Tag des Versands/Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens der 10. Teil der stimmbfähigen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und gegebener Gründe beim Vorstand dies schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren, deren gesetzliche Vertreter. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Entscheidungen über Anträge der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und Satzungszweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Über Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme des Jahres-Geschäftsberichtes und – Abschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- c) Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- d) Die Wahl des Vorstandes
- e) Die Entscheidung über Ernennungsvorschläge zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenämtern
- f) Erwerb, Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, Gewährung von Bürgschaften
- g) Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand besteht aus

Vorstand für Verwaltung
Vorstand für Sport
Vorstand für Finanzen
Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
Vorstand Wirtschaft & Veranstaltungen

Jeweils zwei Vorstände sind gemeinschaftlich nach Innen und Außen für den Verein vertretungsberechtigt.

Die einzelnen Referate können auch in Personalunion geführt werden, jedoch müssen dem Vorstand mindestens drei Vorstandsmitglieder angehören.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstandsmitglieder bestimmen die Richtlinien der Vereinspolitik. Sie leiten gemeinsam und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Abwahl ist durch die Mitgliederversammlung möglich. In diesem Fall müssen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für die Abwahl stimmen.

Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann Fachausschüsse berufen.

Diese nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstandes zu beachten.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Vorstandschaft Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Angehörigen einer Abteilung müssen Mitglieder im Verein sein.

Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geleitet, die auf Vorschlag der Abteilung gewählt und vom Vorstand bestätigt werden.

Für die Einberufung und Durchführung der Sportausschusssitzung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Verträge mit dritten Personen sind ausschließlich durch den Vorstand zu bestätigen.

Sämtliches in den Abteilungen vorhandenes Vermögen bleibt Eigentum des Vereins.

§ 13 Jugend des Vereins

Der Jugend des Vereins ist das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Vereins eingeräumt.

Es ist/kann ein Jugendwart bei der Jugendversammlung zu wählen, der Sitz und Stimme im Vereinsausschuss hat.

Der Jugendwart sollte zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden die nicht zum Vereinsausschuss gehören.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

Die Kassenprüfer können sodann die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 15 Ehrengericht

Zur Ausgleich von Streitigkeiten unter Mitgliedern, Ausschlüssen aus dem Verein, besteht das Ehrengericht aus allen Vorstands-Mitgliedern und den jeweiligen zuständigen Übungs- und Abteilungsleitern.

Den Entscheidungen des Ehrengerichts hat sich jeder Streitteil zu fügen.

Die einfache Mehrheit der Abstimmung ist ausreichend.

Das Ehrengericht befindet über Mitgliederausschluss, z.B. bei mehrjährigem Zahlungsrückstand der Mitgliedsbeiträge, vereinschädigendes Verhalten, etc.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Stadt Pirmasens mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.

§ 17 Schlussbestimmung

Über alle in den Satzungen und BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vereinsausschuss.

Beschlossen in der Hauptversammlung des Turnvereins Pirmasens 1863e.V.
am 24. September 2021

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

TV Pirmasens 1863 e.V.
% Kathrin Gehring
Turnstr. 20-22
66953 Pirmasens

Amtsgericht Zweibrücken
-Registergericht-
Herzogstr. 2
66482 Zweibrücken

25.11.2021

**Vereinsache: Turnverein Pirmasens 1863 e.V. Sitz in Pirmasens
VR: 20261 / Satzungsänderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.09.2021 fand eine Mitgliederversammlung statt.

In dieser Versammlung wurden § 3, § 7, § 9, § 15 und §17 in der Satzung geändert.

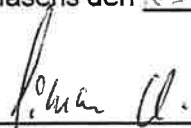
Die genauen Änderungen entnehmen Sie aus den Anlagen.
Um Eintragung in das Vereinsregister wird gebeten.

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagungsordnung einberufen wurde und beschlussfähig war und die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Anlagen :

- Protokoll der Mitgliederversammlung vom 24.09.2021
- Protokollabschrift bzgl. Satzungsänderungen und neugefasste Satzung in Abschrift

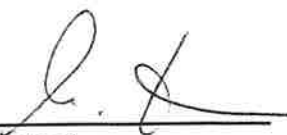
Pirmasens den 25.11.2021



Vorstand Wirtschaft/Verwaltung
Claudia Simon



Vorstand Finanzen
Dagmar Hoch



Vorstand Sport
Manuela Sauer



Vorstand Presse/Öffentlichk.
Catharina Simon



Vorstand Verwaltung
Kathrin Gehring



Unterschriftsbeglaubigung

Die vorstehende/n Unterschrift/en ist/sind von

① Manuela Lauer; Im Steinbuch 5; 66953 Pirmasens
(Name, Vorname, Anschrift, PLZ, Wohnort)

② Kathrin Alexandra Gehring; Bergstraße 2; 66953 Pirmasens
(Name, Vorname, Anschrift, PLZ, Wohnort)

~~persönlich bekannt~~ - ausgewiesen durch Personalausweis ① L2ZR2XJRR; ② L2ZRH6R6Z
~~vor mir vollzogen~~ - anerkannt - worden.

Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt. _____

Pirmasens den 25.11.2021

STADTVERWALTUNG
Bürger-Service-Center
66953 Pirmasens

A. M. Fu
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

